

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

**An die Mitglieder des Ständerats**

Bern, 3. Juni 2020

**19.057 AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)**

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am 10. Juni 2020 wird sich der Ständerat mit einer Änderung des AHVG befassen. Die Vorlage soll Bund, Kantonen und Gemeinden die systematische Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator ermöglichen.

Für den elektronischen Austausch von Personendaten zwischen Informationssystemen – und damit für fast alle digitalen Prozesse der Behörden – ist es unabdingbar, dass die Daten einer bestimmten Person anhand eines eindeutigen Identifikators zugeordnet werden. Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer steht ein bekannter und geeigneter Identifikator für Personen zur Verfügung. Diese Vorlage eröffnet ganz besonders den Kantonen und Gemeinden Möglichkeiten, die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse voranzutreiben. Konkret führt dies zu besseren Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger und gleichzeitig zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz.

Diese Vorlage ist der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) ein Anliegen. Sie wurde in der Vernehmlassung von 25 Kantonsregierungen unterstützt. **Wir beantragen Ihnen, dieser Vorlage im Sinne Ihrer vorberatenden Kommission zuzustimmen** und danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

**Beilage**

- Faktenblatt AHVN. Schweizerische Informatikkonferenz

**Kopie**

- Bundesrat Alain Berset, Vorsteher EDI
- Mitglieder FDK
- Fachstelle der Schweizerische Informatikkonferenz SIK



## 19.057 AHVG. Änderung

### Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

#### AHV-Nummer als Identifikator – damit die Behörden digitalisieren können

Diese Änderung des AHV-Gesetzes ermöglicht Automatisierungen bei Leistungen von Behörden zwischen und über die Staatsebenen hinweg und ist damit eine unverzichtbare Grundlage für die Digitalisierung der öffentlichen Hand.

- **Für die Digitalisierung von Behördenleistungen ist ein Personenidentifikator unabdingbar**

Administrative Prozesse innerhalb und zwischen Behörden können nur mit Hilfe eines eindeutigen Personenidentifikators wie der AHVN vollständig digitalisiert – sprich automatisiert - werden.

- **Die AHVN ist die geeignetste Nummer für die Identifikation von Personen**

Die AHVN ist die einzige Nummer für die gesamte Wohnbevölkerung in der Schweiz oder mit Bezug zur Schweiz. Diese „nicht sprechende“ Nummer lässt keine Rückschlüsse auf Personen zu, ist bereits verbreitet im Einsatz und ist vor allem unerlässlich zur Sicherstellung der Identifikation von Personen über eine lange Zeitdauer.

- **Eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene für Behörden nützt allen**

Schon heute können Behörden die Verwendung der AHVN zur Personenidentifikation spezialgesetzlich vorsehen. Gleiche Verwendungsvoraussetzungen mit klaren gesetzlichen Grundlagen und etabliertem Umsetzungs-Knowhow für alle Behörden stärken insbesondere die Datensicherheit und den Datenschutz. Und für alle Datenverknüpfungen der Behörden braucht es selbstverständlich weiterhin eigene gesetzliche Grundlagen.

- **Die Datensicherheit und der Datenschutz werden mit dieser Vorlage gestärkt**

Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Mit dieser Vorlage kommen gezielte Vorgaben und Mitwirkungspflichten hinzu, welche die Behörden bei der Verwendung der AHVN als Identifikator erfüllen müssen.

- **Effizientere, qualitativ bessere Leistungen bei geringerem Aufwand**

Die Verwendung eines eindeutigen Personenidentifikators ermöglicht den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden effizientere, qualitativ bessere Leistungen zu erbringen, und dies mit einem geringeren Organisations- und Verwaltungsaufwand.

Grundlageninformationen zum Thema AVHN sind unter [sik.swiss/ahvn](https://sik.swiss/ahvn) verfügbar.

Vier Fallbeispiele zur AHVN aus der Verwaltungspraxis sind auf der Rückseite aufgeführt.

## 19.057 AHVG. Änderung Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

### Fallbeispiele zur Verwendung der AHVN aus der Verwaltungspraxis

Mit den folgenden vier Fallbeispielen aus der Verwaltungspraxis wird aufgezeigt, weshalb es für die digitale Verwaltung sinnvoll und notwendig ist, die AHVN als eindeutigen Personenidentifikator zu verwenden.

- **Landesweite Grundstücksuche ([sik.swiss/landesweite-grundstuecksuche](http://sik.swiss/landesweite-grundstuecksuche))**

Um die Qualität und Aktualität der Personendaten im Grundbuch zu erhöhen und um die Grundstücksuche einfach und zuverlässig zugänglich zu machen, müssen Personen in allen Grundbüchern einheitlich und systematisch identifiziert werden können. Zu diesem Zweck wurden die Kantone 2017 durch eine Änderung des Zivilgesetzbuches verpflichtet, zur Identifizierung von Personen im Grundbuch systematisch die AHVN zu verwenden.

- **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen ([sik.swiss/aia-steuerdaten](http://sik.swiss/aia-steuerdaten))**

Zur Umsetzung des AIA wurden in der Schweiz die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen am 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Um eine natürliche Person als Steuerpflichtige eindeutig zu identifizieren und nachfolgende Prozesse digital zu automatisieren, braucht es neben Personenattributen wie Name, Vorname und Geburtsdatum auch eine Steueridentifikationsnummer (SIN). Bei in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen wird die AHVN als SIN verwendet.

- **Meldungen von Todesfällen bei AHV/IV-Rentenzahlung ([sik.swiss/rentenzahlungen](http://sik.swiss/rentenzahlungen))**

Vor 2009 erfolgte der Datenaustausch zwischen Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV (ZAS) ohne einen Personenidentifikator. Die Personendaten wurden anhand von Namen, Vornamen und Geburtsdaten verknüpft. Ab 2009 wurde die AHVN in die Datenbank des EAZW eingeführt. Dies machte die Verknüpfung der Daten nahezu fehlerfrei, nicht zuletzt weil der grosse manuelle Aufwand entfiel und der Austausch der Daten automatisiert wurde. Zudem meldet das EAZW der ZAS automatisch Änderungen demographischer Attribute einer Person, womit die Aktualität der Daten der ZAS zusätzlich verbessert wurde.

- **Schweizweite Betreuungsauskunft ([sik.swiss/betreibungsauskunft](http://sik.swiss/betreibungsauskunft))**

In der Schweiz sind über 400 Betreibungsämter für einen eigenen Betreibungskreis zuständig und führen eigene Betreibungsregister. Um schweizweit aussagekräftige Betreuungsauszüge zu einer Person erstellen zu können, müssten die Daten sämtlicher Betreibungsregister harmonisiert werden. Für einen automatisierten Austausch von Daten zwischen Betreibungsämtern müssten allerdings zuerst die Schuldner eindeutig identifiziert sein, wofür ein unveränderlicher und eindeutiger Personenidentifikator wie die AHVN unabdingbar ist.